

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Antrag vom 25. September 2006

SVP-Fraktion (Sprecher: Böhi-Wil)

Art. 8 Abs. 3: Streichen.

Begründung:

Man fühlt sich dort zu Hause, wo man seinen Lebensmittelpunkt hat, und man wählt diesen aufgrund individueller Bedürfnisse und Interessen aus. Das ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration am Wohnort, den man aus freien Stücken und bewusst bestimmt hat.

Personen, die sich im Asylverfahren befinden, haben keinen Wohnsitz im eigentlichen Sinn, sondern lediglich einen Aufenthaltsort, der ihnen zugewiesen wurde. In der Regel befinden sie sich zuerst in einer Empfangsstelle, dann in einem Asylantenheim und schliesslich in einer Gemeinde die von den Migrationsbehörden aufgrund von Kapazitätskriterien bestimmt wurde. Sie haben also gar nicht die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort selbst zu wählen, während ihr Gesuch nicht endgültig beurteilt und darüber entschieden wurde. Der Integrationsprozess hat während diesem Zeitabschnitt also noch gar nicht begonnen, umso mehr als Asylbewerber hauptsächlich zusammen mit anderen Asylsuchenden leben und wohl auch selten deutsch reden.